

**Ordnung
zur Leitung und zum Betrieb
des Zentrums für Internationale Studien (ZIS)/
School of International Studies
der Technischen Universität Dresden**

Vom 19.09.2013

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Organe des ZIS
- § 5 Wissenschaftlicher Direktor
- § 6 Wissenschaftlicher Rat
- § 7 Studienkommission
- § 8 Gleichstellungsfragen
- § 9 Kuratorium
- § 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 17.09.2013 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

Das Zentrum für Internationale Studien (ZIS) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden. Dem ZIS werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat die Rechte einer Fakultät bei der Trägerschaft von Studiengängen und die benötigten Zuständigkeiten gem. § 88 Abs. 1 SächsHSFG übertragen.

§ 2

Aufgaben

(1) Das ZIS wirkt interdisziplinär in Forschung und Lehre, insbesondere durch:

- a) die Trägerschaft des Bachelor-Studienganges und des Master-Studienganges "Internationale Beziehungen" sowie Initiierung, Koordinierung und Trägerschaft weiterer fakultätsübergreifender interdisziplinärer Studiengänge im Einvernehmen mit den leistungserbringenden Fakultäten innerhalb des Wissenschaftsgebietes der Einrichtung;
- b) die Entwicklung und Koordination der Forschung und interdisziplinären Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen.

(2) Das ZIS fördert auf seinem Gebiet die internationale Zusammenarbeit in Forschung und Lehre.

(3) Das ZIS fördert die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen, öffentlichen Institutionen und der privaten Wirtschaft.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des ZIS sind:

- a) die dem ZIS in Zweitmitgliedschaft zugeordneten Hochschullehrer (zugeordnete Hochschullehrer),
- b) die den Hochschullehrern des ZIS zugeordneten akademischen und sonstigen Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben des ZIS erfüllen,
- c) der Geschäftsführer und die am ZIS tätigen Mitarbeiter,
- d) die Studierenden, die in einen Studiengang immatrikuliert sind, der vom ZIS getragen wird.

(2) Die Mitgliedschaft im ZIS lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung in den jeweiligen Fakultäten unberührt.

(3) Dem ZIS in Zweitmitgliedschaft zugeordnet sind, vorbehaltlich der jeweiligen Beschlüsse des Rektorats, die Inhaber der Professuren für Öffentliches Recht unter besonderer Berücksichtigung von Europa- und Völkerrecht; Völkerrecht, Europarecht und Öffentliches Recht; Volkswirtschaftslehre, insbesondere Internationale Wirtschaftsbeziehungen; Internationale Politik. Weitere Hochschullehrer können auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Rates vom Rektorat im Einvernehmen mit den jeweiligen Fakultäten dem ZIS in Zweitmitgliedschaft befristet zugeordnet werden, soweit sie Aufgaben des ZIS erfüllen.

(4) Studierende eines Studienganges des ZIS werden einer der am Studiengang beteiligten Fakultäten zugeordnet und gehören einer der dortigen Fachschaften an.

§ 4 Organe des ZIS

Die Organe des ZIS sind der Wissenschaftliche Direktor und der Wissenschaftliche Rat.

§ 5 Wissenschaftlicher Direktor

(1) Der Wissenschaftliche Direktor leitet das ZIS im Rahmen der vom Wissenschaftlichen Rat verabschiedeten Leitlinien und vertritt das ZIS gegenüber den Organen der Hochschule und nach außen. Er ist für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich und bereitet die Beschlüsse der übrigen Gremien des ZIS vor. Er bestellt im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat einen Stellvertreter aus dem Kreis der dem ZIS zugeordneten Professoren.

(2) Soweit das ZIS Träger von Studiengängen ist, ist der Wissenschaftliche Direktor zuständig für die Einhaltung der Studienordnungen und für ein ordnungsgemäßes und vollständiges Studienangebot innerhalb der Beschlüsse des Wissenschaftlichen Rates. Er hat sich - soweit erforderlich - mit den Dekanen der beteiligten Fakultäten abzustimmen.

(3) Der Wissenschaftliche Direktor ist dem Rektorat für die Erfüllung der Aufgaben des ZIS verantwortlich und berichtet diesem und dem Wissenschaftlichen Rat regelmäßig über die Entwicklung des ZIS und informiert in angemessenen Zeiträumen die Dekane der beteiligten Fakultäten.

(4) Der Wissenschaftliche Direktor wird auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Rates vom Rektorat aus dem Kreis der dem ZIS zugeordneten Professoren für eine Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.

(5) Der Wissenschaftliche Direktor wird von einem Geschäftsführer unterstützt. Dieser wird vom Wissenschaftlichen Direktor im Einvernehmen mit dem Rektorat eingesetzt. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rates des ZIS mit beratender Stimme teil.

§ 6 Wissenschaftlicher Rat

(1) Dem Wissenschaftlichen Rat gehören an:

- (a) die dem ZIS zugeordneten Hochschullehrer,
- (b) ein akademischer Mitarbeiter des ZIS,
- (c) ein Studierender der vom ZIS getragenen Studiengänge,
- (d) ein weiterer Studierender der vom ZIS getragenen Studiengänge mit beratender Stimme.

Der Wissenschaftliche Direktor ist Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates.

Sofern dem ZIS fünf oder sechs Hochschullehrer zugeordnet sind, erhöht sich die Zahl der akademischen Mitarbeiter und Studierenden im Wissenschaftlichen Rat auf jeweils zwei; sind dem ZIS mehr als sieben Hochschullehrer zugeordnet, erhöht sie sich auf jeweils drei.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter werden für die Dauer von drei Jahren aus deren Mitte gewählt; die studentischen Mitglieder werden von der betreffenden Fachschaft, der die Studierenden der vom ZIS getragenen Studiengänge angehören, entsandt. Ihre Amtszeit bemisst sich nach den allgemeinen Regeln. Eine Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist möglich. Das Mitglied nach b) vertritt zugleich die Interessen der am ZIS tätigen sonstigen Mitarbeiter.

(3) Der Wissenschaftliche Rat erlässt zur Erfüllung der dem ZIS obliegenden Aufgaben Leitlinien und berät über die Struktur der Forschungskooperation und beschließt den Entwicklungsplan und den jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber dem Rektorat.

(4) Der Wissenschaftliche Rat beschließt insbesondere über die Studien- und Prüfungsordnungen nach vorheriger Abstimmung mit den Dekanen der durch Lehrverflechtungen betroffenen Fakultäten oder deren Beauftragten, die Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen und die Planung des Studienangebots. Die Ordnungen bedürfen der Genehmigung des Rektorats.

(5) Der Wissenschaftliche Rat berät den Wissenschaftlichen Direktor in allen übrigen Fragen der Aufgabenerfüllung des ZIS.

(6) Beschlüsse des Wissenschaftlichen Rates bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Studentenvertreter, anderenfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Der Wissenschaftliche Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Rektorats bedarf.

§ 7 Studienkommission

(1) Der Wissenschaftliche Rat bestellt für jeden vom ZIS getragenen Studiengang im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftratsrat die Mitglieder der Studienkommission, der eigenständig Lehrende und Studierende paritätisch angehören.

(2) Jede der an dem jeweiligen Studiengang beteiligten Fakultäten schlägt dem Wissenschaftlichen Rat die Lehrenden jeweils in entsprechender Zahl zur Bestellung vor.

(3) Der Wissenschaftliche Rat wählt auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Direktors einen dem ZIS zugeordneten Professor zum Studiendekan. Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftratsrat erstellt. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats erhält. Hinsichtlich seiner Aufgaben und Bestellung gilt § 91 Abs. 1 SächsHSFG entsprechend.

(4) Hinsichtlich der Aufgaben der Studienkommission und der Wirkung ihrer Beschlüsse gilt § 91 SächsHSFG entsprechend.

§ 8 Gleichstellungsfragen

Die Gleichstellungsbeauftragte der TU Dresden unterstützt und berät den Wissenschaftlichen Direktor und den Wissenschaftlichen Rat bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe, soweit nicht ohnehin die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten zuständig sind.

§ 9 Kuratorium

(1) Zur Beratung in Angelegenheiten der Lehr- und Forschungstätigkeit einschließlich der internationalen Zusammenarbeit kann für das ZIS ein Kuratorium berufen werden.

(2) Dem Kuratorium gehören bis zu 12 Mitglieder an. Dabei soll es sich um Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft handeln, die im Aufgabenbereich des ZIS tätig sind.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Rates vom Rektorat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils drei Jahren einen Sprecher und einen Stellvertreter.

(5) Der Sprecher beruft das Kuratorium mindestens einmal im Semester ein.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Internationale Studien vom 17.01.2002 außer Kraft. Die Amtszeit für den im Amt befindlichen Wissenschaftlichen Direktor bleibt unberührt.

(2) Die Ordnung ist nach Ablauf von fünf Jahren im Licht der dann gemachten Erfahrungen und Aufgabenentwicklung des ZIS zu überprüfen.

Dresden, den 19.09.2013

Der Rektor

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland
Hans Müller-Steinhagen